

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 9. Juni 1995

121. Stück

-
383. Bundesgesetz: Änderung des Bankwesengesetzes
(NR: GP XIX IA 223/A AB 177 S. 37. BR: AB 5013 S. 600.)
384. Bundesgesetz: Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank
(NR: GP XIX RV 73 AB 171 S. 37. BR: AB 5014 S. 600.)
385. Bundesgesetz: Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazität
(NR: GP XIX RV 74 AB 172 S. 37. BR: AB 5015 S. 600.)
386. Bundesgesetz: Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank
(NR: GP XIX RV 75 AB 173 S. 37. BR: AB 5016 S. 600.)
387. Bundesgesetz: Leistung eines Beitrages zur ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität
(NR: GP XIX RV 76 AB 174 S. 37. BR: AB 5017 S. 600.)
-

383. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1995, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. In § 93 Abs. 2 wird der im 3. Satz bezeichnete Höchstbetrag von „200 000 S“ durch den Höchstbetrag von „260 000 S“ ersetzt.
2. In § 93 Abs. 2 lautet der 2. Halbsatz des 3. Satzes: „soziale Härtefälle sowie Kleineinlagen auf legitimierten Konten bis zu einer Höhe von 26 000 S sind zeitlich bevorzugt zu behandeln.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Klestil

Vranitzky

384. Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund übernimmt im Rahmen der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank einen Höchstbetrag von 9 313 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und erhöht seinen Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte um einen Höchstbetrag von 56 596 883,64 Schilling.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

385. Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, beim Internationalen Währungsfonds auf ein Sonderkonto eine Einlage in Höhe von 50 Millionen Sonderziehungsrechten mit einer Verzinsung von 0,5 Prozent jährlich und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren vorzunehmen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dieser Einlage entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

386. Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund übernimmt bei der Asiatischen Entwicklungsbank 6 020 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

387. Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund leistet im Rahmen der ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität für die Jahre 1994 bis 1996

1. zum Globalen Umwelt Treuhandfonds, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) als Treuhänder verwaltet, einen Beitrag in Höhe von insgesamt 231,51 Millionen Schilling und zusätzlich
2. zu einem österreichischen Globale Umweltfazilität-Treuhandfonds, der im Rahmen einer zwischen Bund und Internationaler Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Treuhänder dieses Fonds abzuschließenden Kooperationsvereinbarung einzurichten ist, bis zu insgesamt 4,5 Millionen Sonderziehungsrechte.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky